

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Erlangen (Kostensatzung) vom 13. Januar 1989 i. d. F. vom 25. Januar 2016 (Amtsblatt Nr. 2 vom 26. Januar 1989 und Die amtlichen Seiten Nr. 3 vom 11.02.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

Das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) wird wie folgt geändert:

1. Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 002 erhält folgende neue Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
00	002	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Zuwendungen	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 150 €

2. Tarifgruppe 02, Tarif-Nr. 021 erhält folgende neue Fassung:

02	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO in der jeweils gültigen Fassung
		4. Verwertungsgebühr	
		4.1 Verwertung und Versteigerung von gepfändeten Gegenständen	Gebühr gemäß § 341 Abs. 3 AO in der jeweils gültigen Fassung
		4.2 Gebühr bei Abwendung der Versteigerung oder Verwertung	Gebühr gemäß § 341 Abs. 4 AO in der jeweils gültigen Fassung

		5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		5.0 Bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO in der jeweils gültigen Fassung
		5.1 sonst	12,50 bis 200,00 €
		6. Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden	Gebühr nach § 340 Abs. 3 AO in der jeweils gültigen Fassung
		7. Abnahme der Vermögensauskunft (Art. 26 Abs. 2a VwZVG i.V.m. §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO)	Gebühr gemäß Nr. 100 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.1 Persönliche Zustellung der Vorladung zur Abnahme der Vermögensauskunft	Gebühr gemäß Nr. 100 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.2 Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 260 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.3 Übermittlung eines mit eidstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	Gebühr gemäß Nr. 261 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.4 Nicht erledigte Zustellung	Gebühr gemäß Nr. 600 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.5 Nicht erledigte Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 604 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.6 Kopien und Ausdrücke	Auslagen gemäß Nr. 700 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.7 Pauschale für die Dokumentation mittels geeigneter elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Abs. 2 Satz 2 ZPO)	Auslagen gemäß Nr. 713 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung

3. Tarifgruppe 03, Tarif-Nr. 032 erhält folgende neue Fassung:

03	032	Wegegeld der Vollziehungsbeamt*innen für jedes Aufsuchen der Wohnung oder des Geschäftslokals zur Zahlungsaufforderung oder Vornahme von Maßnahmen der Vollstreckung (VwZVG)	7 €
----	-----	--	-----

4. Tarifgruppe 62. erhält folgende neue Fassung:

62		Wohnungsaufsicht	
	620	Genehmigung nach Art. 2 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) i.V.m. § 4 der Zweckentfremdungsverbotssatzung	120 bis 3000 €
	621	Negativattests nach § 9 der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS)	100 bis 500 €
	622	Anordnung zur Ausübung des Auskunfts- und Betretungsrechts nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) i.V.m. § 11 Abs. 1 der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	623	Anordnung nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) i.V.m. § 12 der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS)	100 bis 2000 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.